

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4531

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

An die
Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

über den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein

Gesehen und weitergeleitet

Kiel,

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

gez.

Uwe Döring

17. Juni 2004



Staatssekretär

Aufgabenübertragungsvertrag zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB)

Kiel, 11.06.2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den Entwurf für den Aufgabenübertragungsvertrag zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein informieren.

Das Land Schleswig-Holstein - endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - beauftragt mit diesem Vertrag die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) mit der finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in Schleswig-Holstein. Die IB erhält vom Land als Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2003 bis 2007 jeweils 50 T€ für die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Beratung der Zuwendungsempfänger über die Finanzierungsmöglichkeiten und über das Abwicklungsverfahren
- Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von der IZBB-Richtlinie abgewichen werden soll, ist Einvernehmen mit

Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

dem Land herbeizuführen.

- Selbstständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung von Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein (SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand des eingereichten Verwendungsnachweises des Schulträgers
- Mitteilung an das MBWFK über die im abgelaufenen Monat verausgabten Mittel und Lieferung der beim Land nicht vorhandenen Daten für Berichte
- Prüfung der Verwendungsnachweise gem. Ziffer 6 Abs. 1b) der IZBB-Richtlinie
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
- Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge
- Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land
- Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gem. § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in den WV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
- Führung von Rechtsstreitigkeiten; vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
- Durchführung der Sitzungen des Schulbaubeirates für dieses Förderprogramm (Terminabstimmung, Einladung zur Sitzung und Protokollführung).
- Mitwirkung bei der Bewertung und Weiterentwicklung des Programms und der Richtlinien
- Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken
- Speicherung der Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen

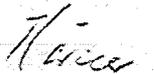
Mit dem IZBB soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagschulbereich unterstützt und der Anstoß für ein bedarfsorientiertes Angebot in allen Regionen gegeben werden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Ganztagschulen zu schaffen und bestehende Ganztagschulen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Finanzhilfe des Bundes verteilt sich auf Schleswig-Holstein wie folgt:

2003	10.128.119 Euro
2004-2006	jeweils 33.760.397 Euro
2007	23.632.278 Euro
insgesamt:	135.041.588 Euro

Es ist nach den Verwaltungsvereinbarungen zum IZBB zwischen dem Bund und den Ländern vorgesehen, dass pro Jahr pauschal bis zu 50 T€ für im Rahmen der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Somit fallen für das Land Schleswig-Holstein keine zusätzlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Vertragsabschlusses an.

Zu Ihrer Information habe ich den Vertragsentwurf beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Kömer

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Vertrag
zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in Schleswig-Holstein zur Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztags Schulbereich

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

- nachstehend „Land“ genannt -

und der

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

nachstehend „IB“ genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1
Aufgabenübertragung

Das Land beauftragt die IB gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 206) mit der finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in Schleswig-Holstein. Grundlage ist die Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft, Bildung und Betreuung“ des MBWFK vom 02.07.2003 – III – 532 – 3233 einschließlich der Richtlinienänderung vom 22.07.2003 III – 532 – 3233.7 (nachfolgend IZBB-Richtlinie genannt). Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Änderungen der Richtlinie, die zu Änderungen in den Aufgaben der IB führen, verpflichten sich die Vertragsparteien ggf. über den Inhalt dieses Vertrages neu zu verhandeln.

§ 2
Aufgaben der Investitionsbank

Die IB nimmt auf der Grundlage des Förderprogramms des MBWFK gemäß Nr. 7.1 Abs. 3 der IZBB-Richtlinie die nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Aufgaben nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen unter Beachtung der LHO, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, wahr:

1. Beratung der Zuwendungsempfänger über die Finanzierungsmöglichkeiten und über das Abwicklungsverfahren.

2. Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von der IZBB-Richtlinie abgewichen werden soll, ist Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
3. Selbstständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung von Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein (im folgenden SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand des eingereichten Verwendungsnachweises des Schulträgers.
4. Mitteilung an das MBWFK über die im abgelaufenen Monat verausgabten Mittel und Lieferung der beim Land nicht vorhandenen Daten für Berichte.
5. Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Ziffer 6 Abs. 1 b) der IZBB-Richtlinie.
6. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
7. Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge
8. Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land
9. Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in den VV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelte Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten; vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
11. Durchführung der Sitzungen des Schulbaubeirates für dieses Förderprogramm (Terminabstimmung, Einladung zur Sitzung und Protokollführung).
12. Mitwirkung bei der Bewertung und Weiterentwicklung des Programms und der Richtlinien.
13. Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken.
14. Speicherung der Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen.

§ 3 Vergabe der Fördermittel

Die Förderung der Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Grundlage der IZBB-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung im Namen der IB und für Rechnung des Landes. Die IB entscheidet hierbei gemäß des Förderprogramms des MBWFK gemäß Ziffer 7.1 Abs. 3 der IZBB-Richtlinie.

§ 4

Kostendeckung

1. Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen, um die Kosten gering zu halten.
2. Die IB erhält vom Land als Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2003 bis 2007 jeweils 50 T€ zahlbar zum 30.06. des Kalenderjahres. Mit diesen 250 T€ werden alle Aufgaben der IB wie in § 2 benannt abgegolten. Hiervon ausgenommen sind externe Kosten der IB, die durch die Führung von Rechtsstreitigkeiten (§ 2 Ziffer 10) entstehen können.

§ 5

Prüfung und Aufbewahrung von Unterlagen

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Rechts- und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als Fachaufsicht sowie der Rechnungshof des Landes sind berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der IB einzusehen sowie die Verwendung der Fördermittel sowohl bei der IB als auch beim Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
2. Die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten sind den vorgenannten Institutionen für Prüfungszwecke innerhalb der Zweckbindungsfrist von bis zu 25 Jahren bereitzuhalten bzw. aufzubewahren.

§ 6

Benachrichtigungspflichten

1. Die IB informiert das Land über die geförderten Schulträger bzw. Schulen anlässlich der Schulbaubeiratungssitzung oder sonst auf besondere Anfrage.
2. Die IB unterrichtet das Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der übertragenen Aufgaben, insbesondere über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs einzuschalten.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft und endet – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – am 31. Dezember 2009.
2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Über die zum Kündigungszeitpunkt bzw. bei Vertragsende noch nicht entschiedenen Anträge und ihre Bearbeitung sowie über noch nicht abgeschlossene Verfahren, z.B. über die Rückforderung von Zuschüssen, ist zu gegebener Zeit im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Land zu entscheiden.

§ 8

Schlussvorschriften

1. Sofern Zuwendungsempfänger eine juristische Person des Privatrechts ist, ist das MBWFK für Fragen in vergaberechtlicher Hinsicht zuständig.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird. Sie haben alles zu tun, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben und die unwirksame durch eine zulässige Regelung zu ersetzen.

Kiel,

(Datum)

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein

Kiel,

19. APR 2012
(Datum)

Investitionsbank Schleswig-Holstein